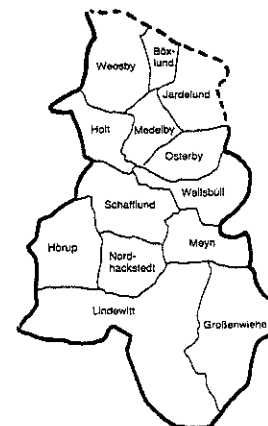


Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.

Nr. 18

Schafflund, 29.06.2018

48. Jahrgang

Seite 278	1. Nachtragssatzung der Gemeinde Meyn über die Festsetzung der Hebesätze
Seite 279	1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Meyn über die Erhebung der Hundesteuer
Seite 280	3. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Meyn, Kreis Schleswig-Flensburg
Seite 282	Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Benennung einer/eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint jeweils am 2. und 4. Freitag im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, wird auf das Erscheinen und den Inhalt im amtlichen Teil des „Flensburger Tageblattes“ und „Flensborg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de/bürgerservice/mitteilungsblatt

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt zum Preis von 1,00 € pro Ausgabe.

1. Nachtragssatzung der Gemeinde Meyn über die Festsetzung der Hebesätze

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVBl. Sch.-H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 18.06.2018 die 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2011 der Gemeinde Meyn erlassen:

§ 1

Die Hebesätze (Steuersätze) für die Realsteuern (Gemeindesteuern) werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer
für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 370 v. H. |
| für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Meyn, den 19.06.2018

Gemeinde Meyn

Gez.

Bernd Henkel
(Bürgermeister)

(LS)

1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Meyn über die Erhebung der Hundesteuer
--

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 3 Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.06.2018 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Meyn über die Erhebung der Hundesteuer vom 05.11.2012 erlassen:

§ 1

§ 3 „Steuersatz“ Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den 1. Hund	120,00 €
für den 2. Hund	150,00 €
für jeden weiteren Hund	180,00 €

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Meyn, 19.06.2018

gez.

(LS)

(Bernd Henkel)
-Bürgermeister-

3. Nachtragssatzung
zur Hauptsatzung der Gemeinde Meyn, Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Meyn vom 12.06.2018 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende 3. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Meyn erlassen:

§ 1

§ 5 „**Ständige Ausschüsse**“ wird neu gefasst:

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:
- a) Rechnungsprüfungsausschuss
Zusammensetzung: 3 Mitglieder
Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung
 - b) Finanzausschuss
Zusammensetzung 5 Mitglieder
Aufgabengebiet Finanz- und Steuerangelegenheiten,
Brandschutzangelegenheiten
 - c) Bau-, Umwelt- und Landschaftspflegeausschuss
Zusammensetzung: 7 Mitglieder
Aufgabengebiet: Bau-, Planungs- und Grundstücksangelegenheiten,
sowie Aufgaben der Bauleitplanung
Umwelt- und Landschaftspflegeangelegenheiten,
Wegeangelegenheiten
 - d) Ausschuss für Jugend, Kultur und Soziales
Zusammensetzung: 5 Mitglieder
Aufgabengebiet: Angelegenheiten für Kinder und Jugendliche, Kultur und
Soziales

In die Ausschüsse zu b) bis d) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können. Ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen/-vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können, sofern sie nicht nach Abs. 1 ausgeschlossen sind.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse b) bis d) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

In-Kraft-Treten

Diese Nachtragssatzung tritt am 12.06.2018 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg am 19.06.2018 erteilt.

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Meyn, den 27.06.2018

Gez.

(Bernd Henkel)
- Bürgermeister –

(Siegel)

Öffentlich-rechtlicher Vertrag **über die Benennung einer/eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten**

Auf Grundlage des § 58 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz-LDSG) vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S 162 -207) in Verbindung mit § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122) in der jeweils gültigen Fassung wird zwischen dem

Amt Eggebek, vertreten durch den Amtsvorsteher

und

den Ämtern Oeversee, Schafflund und Süderbrarup,
jeweils vertreten durch die Amtsvorsteherin bzw. den Amtsvorsteher

sowie

der Gemeinde Handewitt, vertreten durch den Bürgermeister

nach Beschlussfassung des Amtsausschusses des Amtes Eggebek und den Amtsausschüssen der Ämter Oeversee, Schafflund und Süderbrarup sowie der Gemeindevertretung der Gemeinde Handewitt

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

§ 1 **Zweck**

Mit diesem Vertrag begründen die Vertragspartner eine Verwaltungsgemeinschaft zum Zwecke der Benennung einer/eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten gemäß § 58 Abs. 2 LDSG.

§ 2 **Benennung der/des gemeinsamen Datenschutzbeauftragten**

- (1) Die/der gemeinsame Datenschutzbeauftragte ist Beschäftigte/r des Amtes Eggebek.
- (2) Die Benennung der/des Datenschutzbeauftragten erfolgt schriftlich durch das Amt Eggebek im Einvernehmen mit den Vertragspartnern. Die Vertragspartner erhalten jeweils eine Ausfertigung der Benennung zur Kenntnisnahme.
- (3) Die/der Datenschutzbeauftragte wird auf Grundlage ihrer/seiner Qualifikation gemäß § 58 Abs. 3 LDSG benannt.

§ 3 **Umfang und Aufgaben**

- (1) Die Stelle der/des Datenschutzbeauftragten umfasst eine wöchentliche Arbeitszeit von zunächst 25 Stunden.
- (2) Die/der Datenschutzbeauftragte nimmt die Aufgaben des Datenschutzes im Sinne und nach Maßgabe des LDSG in der jeweils geltenden Fassung aufgrund dieses Vertrages für die Vertragspartner wahr. Die Aufgaben werden in der Stellenbeschreibung der/des Datenschutzbeauftragten konkretisiert; diese Stellenbeschreibung wird zwischen den Vertragspartnern abgestimmt und vom Amt Eggebek erlassen.

...

- 2 -

§ 4 **Rechte und Pflichten der/des Datenschutzbeauftragten**

- (1) Die/der Datenschutzbeauftragte verfügt bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben über die in §§ 59 und 60 LDSG aufgeführten Rechte und Pflichten.
- (2) Die/der Datenschutzbeauftragte untersteht organisatorisch der/m Leitenden Verwaltungsbeamtin/en des Amtes Eggebek. Bei der Ausübung ihres/seines Amtes ist die/der Datenschutzbeauftragte weisungsfrei.
- (3) Die/der Datenschutzbeauftragte hat das Recht, an den für sie oder ihn erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen.
- (4) Die von der/dem Datenschutzbeauftragten im Rahmen der Kontrolle bzw. Aufgabenerfüllung erlangte Kenntnis personenbezogener Daten darf nicht für andere Zwecke verwendet werden.

§ 5 **Verantwortlichkeit der Vertragspartner**

- (1) Die Verantwortlichkeit der einzelnen Vertragspartner für die Einhaltung der bestehenden datenschutzrechtlichen Vorschriften bleibt auch nach Benennung der/des Datenschutzbeauftragten bestehen. Jedem Vertragspartner obliegt als Träger dieser Aufgabe die sachliche Verantwortung.
- (2) Der Dienstort der/des Datenschutzbeauftragten ist der Sitz des Amtes Eggebek. Bei Bedarf ist die Arbeitsleistung aber auch in den Amts- bzw. Gemeindeverwaltungen der Vertragspartner zu erbringen, die hierfür geeignete Büroarbeitsplätze bereitstellen und jeweils ein/e Ansprechpartnerin/Ansprechpartner benennen.

§ 6 **Finanzierung**

- (1) Die Kosten werden von den Vertragspartnern gemeinsam getragen.
- (2) Die Beteiligung der Vertragspartner an den Kosten beträgt je Vertragspartner 1/5 der umlagefähigen Aufwendungen.. Es wird zum 01.04.2019 eine neue Beurteilung der Kostenaufteilung vorgenommen. Diese soll sich nach dem bis zum 28.02.2019 dokumentierten Arbeitsaufwand je Amt/Gemeinde richten.
- (3) Umlagefähig sind folgende Aufwendungen: Besoldung, VAK-Umlage, Zuführung zur Versorgungsrücklage, Beihilfen, Reisekosten und Fortbildungskosten.

§ 7 **Gremium**

Die Hauptverwaltungsbeamten/innen der Vertragspartner treffen sich mindestens einmal jährlich auf Einladung des Amtes Eggebek, um Fragen der Aufgabenerledigung der/des Datenschutzbeauftragten zu erörtern und in diesem Zusammenhang insbesondere Entscheidungen zur Stellenbeschreibung, Dienstanweisung und Kostenverteilung zu treffen; sie können sich dabei vertreten lassen. Entscheidungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Vertragspartner.

...

- 3 -

§ 8

Veröffentlichung der Kontaktdaten

Die Vertragspartner veröffentlichen die Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten. Das Amt Eggebek teilt diese Daten der/dem Landesbeauftragten für Datenschutz Schleswig-Holstein mit.

§ 9

Geltungsdauer und Kündigung, Abberufung

- (1) Dieser Vertrag wird auf die Dauer von 2 ½ Jahren geschlossen, seine Laufzeit beginnt am 01.06.2018. Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern keine Kündigung erfolgt. Die Kündigung ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich gegenüber den Vertragspartnern zu erklären. Diese haben den Vertrag daraufhin anzupassen.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Einhaltung einer Frist ist den Vertragspartnern unbenommen. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund ist insbesondere die vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der/des Datenschutzbeauftragten oder eines der Vertragspartner.
- (3) Eine Abberufung der/des Datenschutzbeauftragten kann nur im Einvernehmen der Vertragspartner erfolgen. § 7 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Schriftform

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel selbst.

Amt Eggebek
Eggebek, 24.05.2018


Amtsvorsteher



Amt Schafflund
Schafflund, 11.06.2018


Amtsvorsteherin



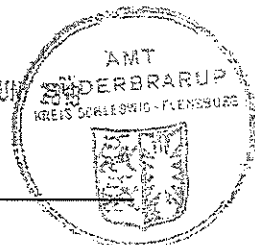
Amt Oeversee,
Tarp, 24.05.2018


Amtsvorsteher

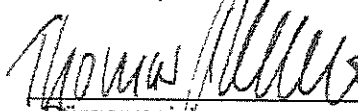


Amt Süderbrarup
Süderbrarup, 19. Juli 2018


Amtsvorsteher



Gemeinde Handewitt,
Handewitt, 07.06.2018


Bürgermeister

